



## **Konzept zum Aufbau einer Altersversorgung für Athletinnen und Athleten**

### **I. Ausgangslage**

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass die beschlossene Leistungssportreform umgesetzt und hierfür deutlich mehr Mittel bereitgestellt werden sollen. Die Förderung und Absicherung der Bedürfnisse der Athletinnen und Athleten, „insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung und die Duale Karriere“ sollen dabei besonders im Mittelpunkt stehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag beschlossen, im Bundeshaushalt 2020 Haushaltsmittel für den Zweck der Altersversorgung der Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Hierzu wurde in der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses am 14. November 2019 bei Kapitel 0601 Titel 684 21 (Zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports) eine neue Erläuterungsziffer 8.5 „Athletenversorgung“ ausgebracht und mit 2,7 Mio. € dotiert.

Zuvor hatte der Sportausschuss des Deutschen Bundestags bei Beratung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2020 beschlossen, „sich für die Finanzierung einer notwendigen Altersversorgung der Athletinnen und Athleten außerhalb der klassischen Bundesförderung einzusetzen, damit die während der aktiven Sportlerkarriere erlittenen Nachteile bzgl. der Rentenzeiten ausgeglichen werden können“.

BMI hat in Abstimmung mit der DSH konzeptionelle Überlegungen in Gesprächen mit Mitgliedern des SportA, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof, Athleten Deutschland, dem Deutschen



Olympischen Sportbund und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft abgeglichen und das folgende Konzept erarbeitet.

## II. Ziele

Der Aufbau einer Altersversorgung für Bundeskaderathletinnen und -athleten soll die Nachteile ausgleichen, die dadurch entstehen, dass sich der Eintritt in das Berufsleben und damit der Beginn des Aufbaus einer Altersvorsorge durch eine intensive Sportkarriere verzögert. Diese soll für jüngere Athletinnen und Athleten einen Anreiz schaffen, sich für den Leistungssport zu entscheiden. Zugleich bewirkt die AV eine Anerkennung für die durch hervorragende sportliche Leistungen erfolgte Repräsentation Deutschlands bei internationalen Wettkämpfen und die damit verbundene Vorbildfunktion für jüngere Generationen.

## III. Eckpunkte

Die Haushaltsmittel werden entsprechend der folgenden Eckpunkte verwendet:

- Förderungsberechtigte Athletinnen und Athleten erhalten über die DSH einen monatlichen Betrag in Höhe von 250 €, der ausschließlich für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Abschluss eines Basisrentenvertrags nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG zu verwenden ist.
- Wesensmerkmal eines Basisrentenvertrags (sog. „Rürup-Rente“) ist, dass Kapitalauszahlungen bis zum Erreichen des 62. Lebensjahrs ausgeschlossen sind und die Auszahlung danach in Form einer monatlichen, lebenslangen Leibrente erfolgt.
- Förderungsberechtigt sind Athletinnen und Athleten ab dem 3. Jahr ihrer Zugehörigkeit zum Perspektivkader einer olympischen Disziplin sowie ab dem 1. Jahr ihrer Zugehörigkeit zum Olympiakader für jeden Monat der Kaderzugehörigkeit, gleiches gilt für paralympische und deaflympische Kader. Die zweijährige Wartezeit im Perspektivkader ist insofern gerechtfertigt, als die Sportler ihr Leistungsniveau nach der zweijährigen Anfangsphase verstetigt haben und damit auf einem Niveau angekommen sind, das eine



nachhaltige Repräsentation auf internationaler Bühne gewährleistet und somit den Aufbau einer AV mit Steuermitteln rechtfertigt. Es wird von rd. 900 förderungsberechtigten Athletinnen und Athleten jährlich ausgegangen.

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Athletinnen und Athleten mit Sportförderstellen sowie solche, die aus Gründen der Kommerzialisierung ihrer Sportart grundsätzlich von der Sporthilfeförderung ausgeschlossen sind. Analog zur unmittelbaren Athletenförderung sind ferner Athletinnen und Athleten ausgeschlossen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr den Betrag von 45.000 € überschreitet. Dieser Personenkreis ist aufgrund seiner eigenen Einnahmen in der Lage, sich eine eigene AV aufzubauen, so dass der Einsatz von Steuermitteln zur Absicherung nicht erforderlich ist. Demgegenüber tritt der o.g. Anerkennungsaspekt zurück.

#### IV. Einzelheiten des Förderkonzepts

##### 1. Förderberechtigte

Gefördert werden Athletinnen und Athleten ab dem dritten Jahr der Zugehörigkeit zum Perspektivkader einer olympischen Disziplin sowie ab dem ersten Jahr der Zugehörigkeit zu einem Olympiakader, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Gleichgestellt sind die entsprechenden paralympischen und deaflympischen Kader (PK/DK).

Ausgeschlossen sind

- Athletinnen und Athleten mit Sportförderstellen sowie Sportler, die bei Bundeswehr, Zoll und Bundespolizei beschäftigt sind, ohne Inhaber einer Sportförderstelle zu sein,
- Athletinnen und Athleten, die aufgrund der Professionalisierung oder Kommerzialisierung ihrer Sportart oder Kadergruppe grundsätzlich aus der Sporthilfeförderung ausgeschlossen sind; dies sind aktuell: Deutscher Basketball-Bund / Männer A-Nationalmannschaft, Deutscher Eishockey-Bund / Männer A-Nationalmannschaft, Deutscher Fußball-Bund / Männer, Deutscher Golf-Verband / Olympiakader, Deutscher Handball-Bund / Männer A-Nationalmannschaft, Bund Deutscher Radfahrer / Straßenradsport Männer / Profis, Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei / Springreiten und Dressur, jeweils Olympiakader, Deutscher Skiverband /



alpiner Rennsport, Biathlon, Skisprung Männer, jeweils Olympiakader, Deutscher Tennis-Bund / Olympiakader.

- Athletinnen und Athleten mit einem jährlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 45.000,00 €.

Die Förderung wird voraussichtlich rund 600 Kader im PK ab dem dritten Jahr und rund 300 Athletinnen und Athleten im OK/PAK/DK erreichen. Bei einer zur Verfügung stehenden Summe in Höhe von 2,7 Mio. pro Jahr wäre bei 900 Athletinnen und Athleten die vorgesehene monatliche Förderung in Höhe von 250,00 € möglich.

## 2. Förderverfahren

Wie schon bei der unmittelbaren Athletenförderung erfolgt die Auszahlung der Mittel über die DSH. Die DSH wird als Empfänger der Zuwendung des Bundes die Mittel für die jeweiligen Athletinnen und Athleten an den Vertragspartner des Basisrentenvertrags auszahlen. Sie verfügt über die entsprechenden Athletendaten sowie Vorerfahrung aufgrund der Verwaltung und Umsetzung der unmittelbaren Athletenförderung. Die anfallenden Verwaltungskosten übernimmt die DSH als Eigenanteil der Förderung.

So können der Aufbau weiterer Behördenstrukturen vermieden und entsprechende Prozesskosten beim Bund eingespart werden.

Die durch den Bund zuzuwendenden Mittel werden von der DSH ausschließlich dazu verwendet, monatliche Einzahlungen in einen vom Förderberechtigten ausgewählten Basisrentenvertrag gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge vorzunehmen. Hierzu werden die Athletinnen und Athleten aufgefordert, einen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen **zertifizierten Basisrentenvertrag Altersvorsorge** (sog. Typ B-Vertrag) zu wählen und abzuschließen. Unter dem Link [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorge-produkte/ListeZertifikate/listezertifikate\\_node.html#js-toc-entry1](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorge-produkte/ListeZertifikate/listezertifikate_node.html#js-toc-entry1) veröffentlicht das BZSt regelmäßig eine Liste aller zertifizierten Verträge.

Die Verträge Basisrentenvertrag Typ B erfüllen folgende Merkmale, die den Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung nahekommen und damit für die Zwecke des



Aufbaus einer Altersvorsorge unter Beachtung der o.g. Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers geeignet sind:

- Die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente erfolgt nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres. Der Vertrag ist nicht kündbar.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.
- Der Vertrag kann nach Ablauf der Förderberechtigung mit eigenen Mittel bespart oder ruhend gestellt werden, d.h. auch nach der Sportkarriere ist eine flexible Fortführung des Vertrags möglich.

Die Berechtigten schließen diesen Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft in eigenem Namen ab. Die Sporthilfe zahlt für die Dauer der Förderberechtigung die monatliche Vertragsprämie unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft.

Die DSH wird dazu verpflichtet, den Förderberechtigten die volle Entscheidungsfreiheit darüber zu belassen, für welchen der zertifizierten Verträge und damit für welchen Anbieter sie sich entscheiden.

Nach der förderfähigen Kaderzugehörigkeit endet der immer unkündbare Basisrentenvertrag nicht. Wie oben dargestellt hat der der Versicherte z.B. die Möglichkeit, das Sparen fortzusetzen oder den Vertrag ruhend zu stellen. Infolgedessen sind unterschiedliche Kostenbelastungen von Basisrentenverträgen möglich - z. B. können auch Kosten für die Verwaltung beitragsfrei gestellter Verträge entstehen -, die sich auf die Höhe der letztendlichen monatlichen Rente auswirken. Die Athletinnen und Athleten werden auf dieses Risiko hingewiesen.